



INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

Technischer Ausschuss am 06.04.2023

ausführliche Tagesordnung (Seite 2)

Tagesordnung (Seite 3)

TOP 1 - Niederschrift der Sitzung des Technischen Ausschusses vom 09.02.2023 (Seite 4)

Niederschrift (Seite 5)

TOP 2 - Änderungsplan zum Bebauungsplan Nr. 7, Allgemeines Wohngebiet „Hauptmannsgrüner Straße“, Ortsteil Irfersgrün hier: Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB (Seite 9)

Beschlussvorlage (Seite 10)

Anlage 1 (Seite 11)

TOP 3 - Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zur Errichtung und Betreibung eines freistehenden Werbeträgers auf dem Flurstück 1067/15 der Gemarkung Kirchberg, Finkenflugweg (Seite 12)

Beschlussvorlage (Seite 13)

Anlage 1 (Seite 14)

Anlage 2 (Seite 15)

Anlage 3 (Seite 16)

TOP 4 - 6. Änderungssatzung über die Übertragung der Straßenreinigungspflicht und Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Kirchberg vom... (Seite 17)

Beschlussvorlage (Seite 18)

Anlage 1 (Seite 20)

Anlage 2 (Seite 22)

Anlage 3 (Seite 23)

TOP 5 - Anregungen und Mitteilungen (Seite 25)



ausführliche Tagesordnung

Tagesordnung (Seite 3)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TAGESORDNUNG

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

Öffentlicher Teil:

1. **Bestätigung der Niederschrift der 27. Sitzung des Technischen Ausschusses vom 09.02.2023**
2. **Änderungsplan zum Bebauungsplan Nr. 7, Allgemeines Wohngebiet "Hauptmannsgrüner Straße", Ortsteil Irfersgrün
hier: Beteiligung der berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB**
3. **Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zur Errichtung und Betreibung eines freistehenden Werbeträgers auf dem Flurstück 1067/15 der Gemarkung Kirchberg, Finkenflugweg**
4. **6. Änderungssatzung über die Übertragung der Straßenreinigungspflicht und Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Kirchberg**
5. **Anregungen und Mitteilungen**



TOP 1 - Niederschrift der Sitzung des Technischen Ausschusses vom 09.02.2023

Niederschrift (Seite 5)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

Anwesend:

| | |
|--------------------------------------|--|
| Bürgermeisterin: | Frau Obst |
| Stadtrat / Mitglied des TA: | Herr Kaiser Herr Ertelt Herr Forbrig Herr Wirker Herr Gnüchtel |
| entschuldigt: | Herr Fröhlich |
| Gäste: | Herr Schmidt |
| Bauamtsleiterin: Schriftführerin: | Frau Axmann Frau Baumgarten |

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

Tagesordnung - öffentlicher Teil

- 1. Bestätigung der Niederschrift der 26. Sitzung des Technischen Ausschusses vom 01.12.2022**
- 2. Überarbeitung der Gestaltungssatzung der Stadt Kirchberg**
- 3. Außenwerbung für Ladengeschäft Lieboldstraße 3**
- 4. Anregungen und Mitteilungen**
 - 4.1. Öffentlicher Teil**
 - 4.2. nicht öffentlicher Teil**

Die Bürgermeisterin, Frau Obst, eröffnet um 19.00 Uhr die 27. Sitzung des Technischen Ausschusses der Wahlperiode 2019 – 2024 im Ratssaal des Rathauses, Neumarkt 2. Sie begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass ordnungs- und fristgemäß geladen wurde und dass Beschlussfähigkeit besteht.

zu Top 1 - Niederschrift der 26. Sitzung des Technischen Ausschusses vom 01.12.2023

Die Niederschrift der 26. Sitzung des Technischen Ausschusses vom 01.12.2023 ist allen Ausschussmitgliedern zugegangen. Gegen Inhalt, Form und Fassung gibt es keine Einwände, sie gilt somit als genehmigt.

zu Top 2 – Überarbeitung Gestaltungssatzung der Stadt Kirchberg

Frau Obst erläutert die Informationsvorlage.

Diskussionsredner: Herr Kaiser, Frau Axmann, Herr Forbrig, Herr Schmidt, Frau Obst, Herr Ertelt
Frau Obst sagt, dass eine neue Satzung sehr sinnvoll wäre, um diese gleich an die neuen Gesetzestexte anzupassen. Es sollten auch einige der Definitionen (z. Bsp. stehendes Rechteck,

Seite 2 von 4

NIEDERSCHRIFT

über die

**27. Sitzung des Technischen Ausschusses
der Wahlperiode 2019 bis 2024**

am Donnerstag, den 09.02.2023 um 19.00 Uhr

**im Ratssaal des Rathauses Kirchberg,
Neumarkt 2, Ratssaal**

(Öffentliche Sitzung)

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 19.35 Uhr

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

Seite 1 von 4

liegendes Rechteck) überarbeitet werden. Ebenso soll die Präambel angepasst werden und die gesetzliche Grundlage benennen.

Die vom Bauamt überarbeitete Satzung soll an den Denkmalschutz übergeben werden und nach Rückgabe im TA vorberaten werden.

zu Top 3 – Außenwerbung für Ladengeschäft Lieboldstraße 3

Frau Obst erläutert die Beschlussvorlage.

Diskussionsredner: Herr Gnüchtel, Herr Kaiser, Frau Obst, Frau Axmann

Es bestehen keine Bedenken zur Optik. Aufrechterhaltung des Parkverbotes vor der Lieboldstraße 3 soll geprüft werden.

Ergebnis der internen Prüfung: Parkverbot bleibt

Beschluss 01/2023

Der Technische Ausschuss der Stadt Kirchberg beschließt auf der heutigen öffentlichen Sitzung die Ausnahme für das vollflächige Bekleben eines Fensters auf den Flurstücken 75/1 und 77/1 der Gemarkung Kirchberg, Lieboldstraße 3, zuzulassen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu Top 4 – Anregungen und Mitteilungen

4.1. öffentlicher Teil

Antrag Aufforstung landwirtschaftliche Fläche Burkersdorf

Frau Obst teilt mit, dass ein Antrag zur Aufforstung vorliegt (Flurstück 92/7) → die Stadt steht dem positiv gegenüber – es werden Baumarten gefordert, welche der Umgebung entsprechen; ebenso müssen alle Abstände (Nachbarn, Leitungen) eingehalten werden.


Radon

Frau Obst informiert, dass die Untersuchungen abgeschlossen sind → das Ergebnis ist nicht gut. Es war ein Sachverständiger zum erklärenden Gespräch im Rathaus. Es sind Nachmessungen (Kurzzeitmessungen) angedacht. Ebenso ist für den 14.03.2023 um 15 Uhr eine nicht öffentliche Infoveranstaltung nur für geladene Personen der betreffenden Einrichtungen geplant. Ein offener Umgang mit diesem Thema zwischen Stadt und den Einrichtungen ist hier sehr wichtig. Herr Wirker erfragt die zusätzlichen Kosten der Nachmessungen. Frau Axmann teilt mit, dass diese Kosten zwischen 1.500 und 2.000 Euro bereits im Haushalt mit eingeplant sind.

Torstraße 5

Herr Ertelt merkt an, dass in der Torstraße 5 gewerkelt wird und äußert Bedenken. Frau Axmann erklärt, dass der Eigentümer aufgeklärt wurde, welche Baumaßnahmen baugenehmigungsfrei und welche Baumaßnahmen baugenehmigungspflichtig sind.

Frau Obst beendet die öffentliche Sitzung um 19.35 Uhr.



D. Obst
Bürgermeisterin



D. Baumgarten
Schriftführerin

4.2. nicht öffentlicher Teil

Dieser Punkt entfällt ersatzlos

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5



TOP 2 - Änderungsplan zum Bebauungsplan Nr. 7, Allgemeines Wohngebiet „Hauptmannsgrüner Straße“, Ortsteil Irfersgrün
hier: Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB

Beschlussvorlage (Seite 10)

Anlage 1 (Seite 11)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

**An den Technischen Ausschuss
der Stadt Kirchberg**

**Änderungsplan zum Bebauungsplan Nr. 7, Allgemeines Wohngebiet „Hauptmannsgrüner
Straße“, Ortsteil Irfersgrün**

**hier: Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB**

Sachverhalt:

Der Stadtrat der Stadt Lengenfeld hat in seiner öffentlichen Sitzung am 31.01.2023 den Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 7, Allgemeines Wohngebiet „Hauptmannsgrüner Straße“, Ortsteil Irfersgrün in der Fassung 11/2022 beschlossen und zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden bestimmt.

Der Technische Ausschuss der Stadt Kirchberg stimmte in seiner öffentlichen Sitzung am 10.03.2022 dem Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 7, Allgemeines Wohngebiet „Hauptmannsgrüner Straße“, Ortsteil Irfersgrün in der Fassung 11/2021 mit Beschluss TA Nr. 06/2022 zu.

Das Plangebiet gemäß nebenstehender Abbildung wird begrenzt im Nordosten durch die Hauptmannsgrüner Straße sowie im Süden durch die Irfersgrüner Bahnhofstraße. Es umfasst die Flurstücke 494/1 und 494/6 der Gemarkung Irfersgrün.

Bei dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 7, Allgemeines Wohngebiet „Hauptmannsgrüner Straße“ OT Irfersgrün handelt es sich um eine Vorrats- oder Angebotsplanung für eine Wohnbebauung. Im Rahmen der Erschließungsplanung ergaben sich in der Kostenermittlung für die Erschließungsleistungen des Baugebiets sehr hohe Investitionsvolumen. Eine Umsetzung der rechtskräftigen Planung ist auf dieser Grundlage für mögliche Investoren unwirtschaftlich und damit unabsehbar. Die neu erarbeitete Erschließungsvariante soll die Verkehrsflächen und Leitungslängen bei einer optimaleren Ausnutzung des Flächenangebotes so gering wie möglich halten. Es entstehen auch attraktivere Grundstücksgößen und die Erreichbarkeit der Baugrundstücke wird erheblich verbessert.

Es erfolgt die Beteiligung für die Öffentlichkeit nach §3 Abs.2 BauGB und parallel dazu für die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach §4 Abs.1 BauGB. Der Entwurf liegt im Rahmen der Beteiligung gemäß §3 Abs. 1 BauGB in der Stadtverwaltung Lengenfeld in der Zeit vom 06.03.2023 bis 07.04.2023 öffentlich aus.

Durch den Entwurf des Änderungsplans zum Bebauungsplan Nr. 7, Allgemeines Wohngebiet „Hauptmannsgrüner Straße“, Ortsteil Irfersgrün, Stand 11/2022 werden keine von der Stadt Kirchberg wahrzunehmenden öffentlichen Belange berührt.

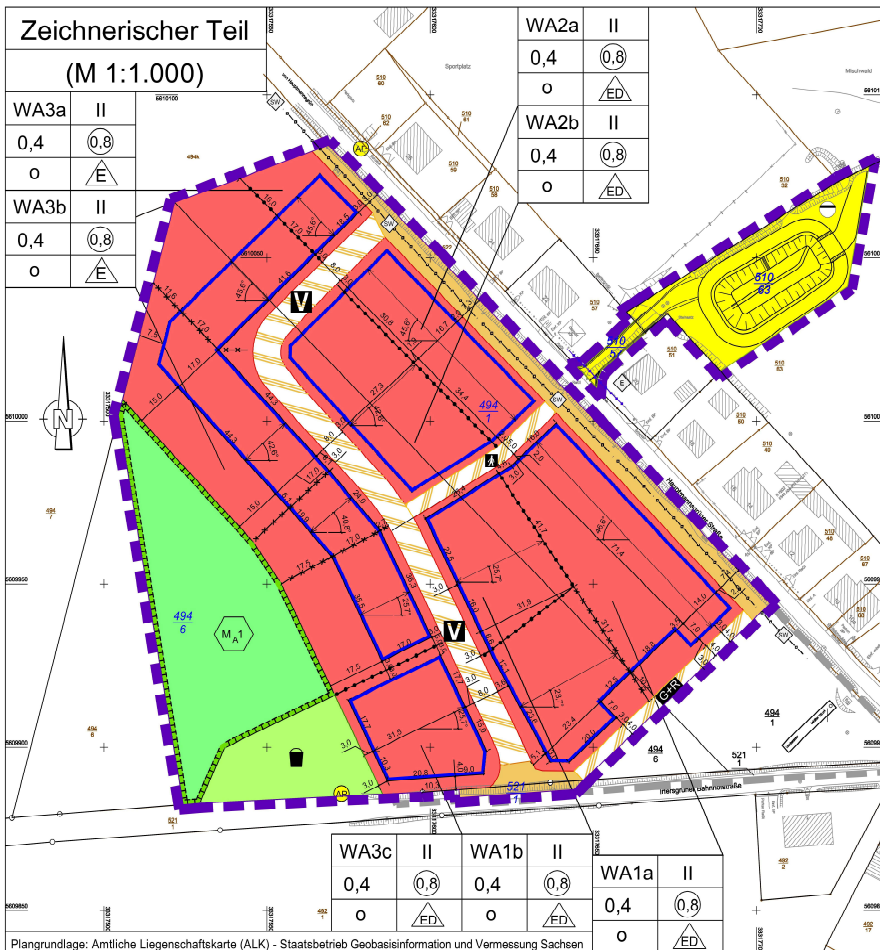
Beschlussvorschlag:

Der Technische Ausschuss der Stadt Kirchberg beschließt auf der heutigen Sitzung (öffentlicher Teil) folgenden Sachverhalt:

Gegen den Entwurf zum Änderungsplan des Bebauungsplans Nr. 7, Allgemeines Wohngebiet „Hauptmannsgrüner Straße“, Ortsteil Irfersgrün in der Fassung 11/2022 werden seitens der Stadt Kirchberg keinerlei Einwände erhoben.

Das Bauamt der Stadt Kirchberg wird beauftragt, eine entsprechende Stellungnahme abzugeben.


**D. Obst
Bürgermeisterin**



TOP 2 -
Anlage

| |
|--------|
| INHALT |
| TO |
| TOP 1 |
| TOP 2 |
| TOP 3 |
| TOP 4 |
| TOP 5 |

Plangrundlage: Amtliche Liegenschaftskarte (ALK) - Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen

1 Erläuterung zeichnerischer Festsetzungen lt. Planeintrag

| Planzeichen | Planungsrechtliche Festsetzung | Rechtsgrundlage |
|-------------|--|--------------------|
| | 1.1 Art der baulichen Nutzung | §9 I Nr.1 BauGB |
| | 1.1.1 Allgemeines Wohngebiet (WA) | §4 BauNVO |
| | 1.1.2 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen | §1 IV BauNVO |
| | 1.2 Maß der baulichen Nutzung (Grundflächenzahl) | §9 I Nr.1 BauGB |
| | maximal zulässige Geschosflächenzahl | §16 II Nr.1 BauNVO |
| | maximal zulässige Anzahl der Vollgeschosse | §20 II BauNVO |
| | 1.3 Bauweise | §9 I Nr.2 BauGB |
| | offene Bauweise | §22 I BauNVO |
| | nur Einzelhäuser zulässig | §22 II BauNVO |
| | nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig | §22 III BauNVO |
| | 1.4 überbaubare Grundstückfläche | §9 I Nr.7 BauGB |
| | Baugrenze | §23 III BauNVO |
| | 1.5 Stellung baulicher Anlagen | §9 I Nr.2 BauGB |
| | 1.5.1 Ausrichtung der Gebäudelängsachse | |
| | 1.5.2 Abgrenzung unterschiedlicher Ausrichtungen | |
| | 1.5 Verkehrsflächen | §9 I Nr.11 BauGB |
| | 1.5.1 Straßenverkehrsfläche, öffentlich | |
| | 1.5.2 Straßenbegrenzungslinie | |
| | 1.5.2 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung | |
| | öffentliche Verkehrsfläche, verkehrsberuhigt | |
| | öffentliche Verkehrsfläche, Fußgängerbereich | |
| | 1.7 Entsorgungsflächen | §9 I Nr.14 BauGB |
| | Regenrückhaltebecken | |
| | 1.8 private Grünflächen | §9 I Nr.15 BauGB |
| | Zweck: Spielplatz Kindertagesstätte | |
| | 1.9 Flächen für Maßnahmen zum Ausgleich zu erwartender Eingriffe in Natur und Landschaft | §9 I Nr.20 BauGB |
| | 1.10 Maßnahmen zum Ausgleich zu erwartender Eingriffe in Natur und Landschaft | §9 I Nr.20 BauGB |
| | Anlegen strukturreicher Baumhecken mit Hochhecke und Niederstrauchschicht | |
| | 1.11 Abgrenzung Räumlicher Geltungsbereich | §9 VII BauGB |
| | 1.11.1 Grenze räumlicher Geltungsbereich des Änderungsbauplans | |
| | 1.11.2 Abgrenzung des zur vollständigen Ersetzung bestimmten identischen räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 7, "Hauptmannsgrüner Straße" OT Ifergrün | |

| Nutzungsschablone | | § 9 VI BauGB | |
|-------------------|---|--------------|---|
| A | B | Zeichen | Erläuterung |
| | | | Flurstücksgrenzen mit Bezeichnung im räumlichen Geltungsbereich dieses Änderungsplans |
| | | | Flurstücksgrenzen mit Bezeichnung außerhalb des räumlichen Geltungsbereich dieses Änderungsplans, aber im Aufhebungsbereich des Bebauungsplans Nr.7, WA_Hauptmannsgrüner Straße |
| | | | Flurstücksgrenzen mit Bezeichnung außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs der Planung |
| | | | bestehende Wohn- und Hauptgebäude |
| | | | bestehende Nebengebäude |
| | | | Ver- u. Entsorgungsleitungen unterirdisch |
| | | | Schmutzwasserversorgungsleitung des ZWAV |
| | | | Versorgungsleitung oberirdisch |
| | | | Energieversorgungsleitung der Mlnetz |
| | | | Aufnahmepunkte des amtlichen Lagebezugssystem (AP) |

| Pflanzliste Heckengehölze | | | |
|---------------------------|-------------------------|------------------------|---------------------|
| Wissenschaftl. Name | Deutscher Name | Wissenschaftl. Name | Dt. Name |
| A überwiegend sonnig | | C überwiegend schattig | |
| Prunus spinosa | Schlehe | Crataegus laevigata | Zweigriff, Weißdorn |
| Rosa canina | Hundsrose | Frangula alnus | Faulbaum |
| B sonnig bis schattig | | Sambucus racemosa | Hirschholunder |
| Corylus avellana | Haselnuss | Lonicera nigra L. | Sw. Heckenkirsche |
| Crataegus spec. | Eingriffeliger Weißdorn | | |
| Malus sylvestris | Holzäpfel | | |
| Pyrus pyrasier | Holzbirne | | |
| Prunus padus | Traubenkirsche | | |
| Salix caprea | Salweide | | |
| Sambucus nigra | Schwarzer Holunder | | |
| Viburnum opulus | Gewöhnlicher Schneeball | | |



TOP 3 - Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zur Errichtung und Betreibung eines freistehenden Werbeträgers auf dem Flurstück 1067/15 der Gemarkung Kirchberg, Finkenflugweg

Beschlussvorlage (Seite 13)

Anlage 1 (Seite 14)

Anlage 2 (Seite 15)

Anlage 3 (Seite 16)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

**An den Technischen Ausschuss
der Stadt Kirchberg**

**Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zur Errichtung und
Betreibung eines freistehenden Werbeträgers auf dem Flurstück 1067/15 der Gemarkung
Kirchberg, Finkenflugweg**

Sachverhalt:

Geplant ist die Errichtung einer freistehenden Werbeanlage auf dem Flurstück 1067/15 der Gemarkung Kirchberg, welche beleuchtet ist (siehe Anlagen 1 und 2).

Die Werbetafel hat die Abmessungen 5,25 m x 3,80 m x 0,20 m (H x B x T). Die Bodenfreiheit beträgt 2,50 m. Die Gründung erfolgt auf einem Beton-Einzelfundament. Der Grundkörper der Anlage besteht aus Aluminium (Beispielfoto siehe Anlage 3).

Das Grundstück liegt nach aktuellem Flächennutzungsplan im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "B-Plan Nr. 1 Wohnungsbaustandort Teichstraße" und stellt öffentliche Grünfläche dar. Nach Ziffer 4.9 der Festsetzungen des Bebauungsplanes sind Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung zulässig. Sie dürfen keine Ausstrahlung in die Umgebung haben und sind freistehend nicht zulässig.

Der Antragsteller stellt daher einen Antrag auf Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB. Begründet wird dieser durch den Standort des geplanten Werbeträgers am Rande des Wohngebietes. Die Werbefläche entfaltet ihre Wirkung zur Lengenfelder Straße. Gegenüber befindet sich eine Tankstelle, sodass die Wohnbebauung von der Werbeanlage nicht berührt wird.

Beschlussvorschlag:

Der Technische Ausschuss des Stadtrates stimmt dem Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zur Errichtung und Betreibung eines freistehenden Werbeträgers auf dem Flurstück 1067/15 der Gemarkung Kirchberg, Finkenflugweg, zu. Das Bauamt der Stadtverwaltung wird beauftragt, eine entsprechende gemeindliche Stellungnahme auszufertigen.


D. Obst
Bürgermeisterin

INHALT

TO

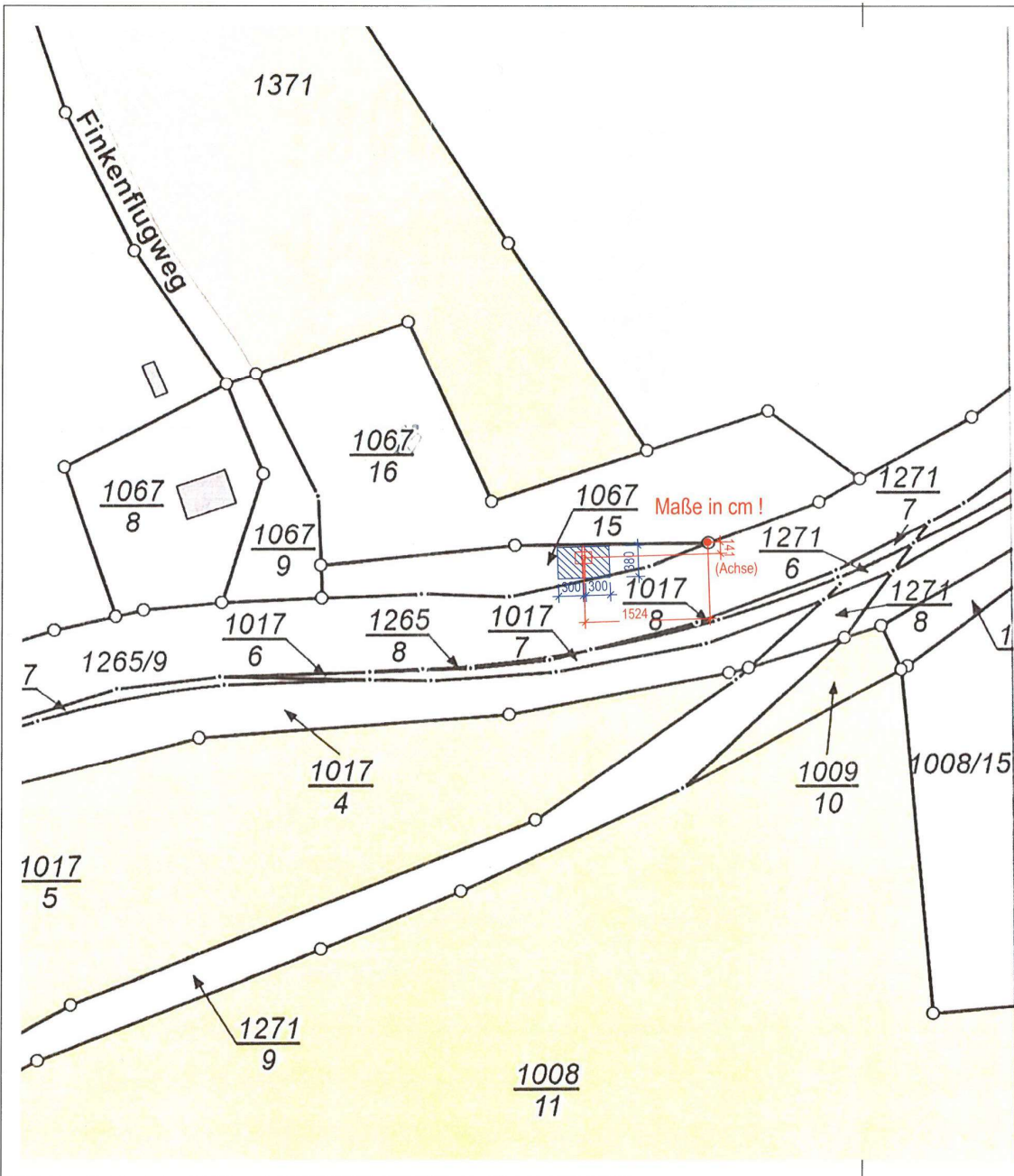
TOP 1

TOP 2

TOP 3

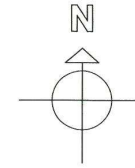
TOP 4

TOP 5



TOP 3 Anlage 1

**Vorhandener Geländeverlauf
= Geplanter Geländeverlauf !**



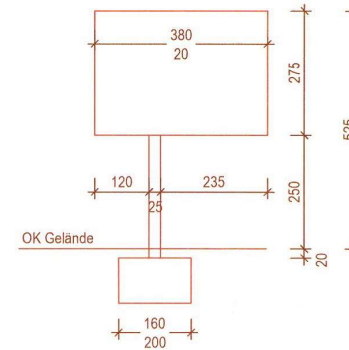
Abstandsflächen

$A = 0.4 \times H$ (mind. 3.00 m)

$A = 0.4 \times 5.30 = 2.12$ m (mind. 3.00 m)

$A = 3.00$ m

Die vorhandene Geländelinie wird nicht geändert !



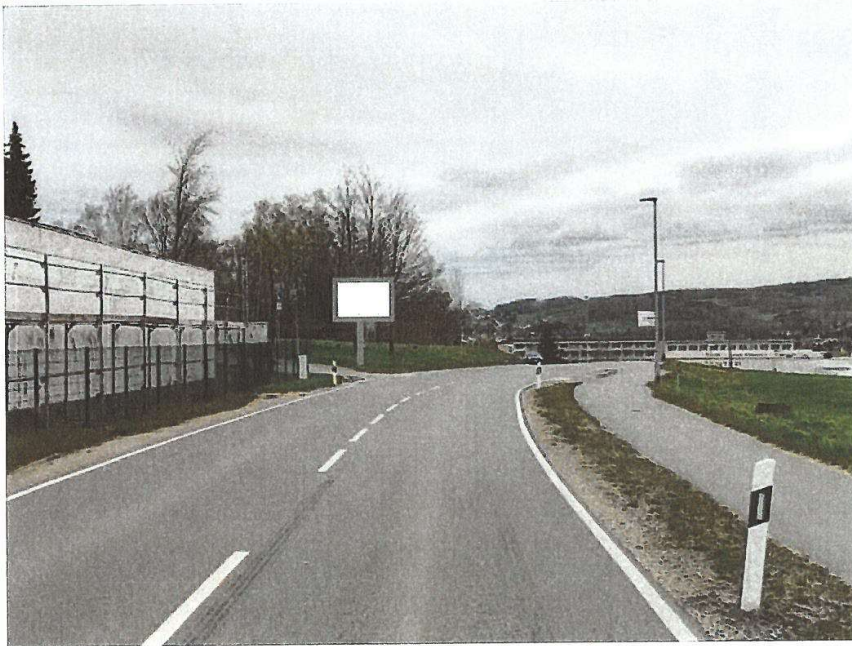
Tektur vom 14.12.2022: Standort geändert gemäß behördlicher Vorgabe

Tektur vom 29.11.2022: Werbeträgertyp gemäß vorgesehener Auswahl berichtigt

Tektur vom 30.05.2022: Standort auf Grund vorhandener Gasleitung geändert

| | | | |
|---------------|---|---------------|---|
| | Ingenieurbüro für Bauplanung und Tragwerksplanung | | Casparistr. 1 08056 Zwickau |
| | Ing.-Büro Firmbach GbR | | Telefon : 0375 / 57 32 39 Telefax : 0375 / 57 95 35 E-Mail : info@ib-firmbach.de Internet : www.ib-firmbach.de |
| Bauherr | Comedia Concept GmbH & Co. KG Maxhütte Gewerbering 14/1.Etage, 08056 Zwickau | | |
| Vorhaben | Errichtung Werbeträger Typ Citystar auf Monofuss Finkenflugweg / 08107 Kirchberg / Flst.-Nr. 1067/15 | | |
| Plan | Lageplan mit Abstandsflächen | | |
| Gezeichnet | Größe | Planungsphase | Projekt-Nr. |
| A. Lang | 29.7x 42.0 cm (A3) | Genehmigung | 21-081 |
| Bestätigt | Maßstab | Datum | Zeichnungs-Nr. |
| R/Firmbach | 1 : 500 | 13.10.2021 | L 01 |

- INHALT
- TO
- TOP 1
- TOP 2
- TOP 3**
- TOP 4
- TOP 5



INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5



Firmbach 19.10.21

Ing.- Büro Firmbach GbR
Casparstraße 1
08056 Zwickau
Tel.: 03 75 / 57 32 39
Fax: 03 75 / 57 95 35



COMEDIA CONCEPT GMBH u. CO KG
STADTMÖBEL UND AUSSENWERBUNG

Planitzer-Str.2, 08056 Zwickau
Telefon (0375) 27 44 60, Telefax (0375) 27 44 630
e-mail :info@comediakoncept.de,
www.comediakoncept.de



INHALT

- TO
- TOP 1
- TOP 2
- TOP 3**
- TOP 4
- TOP 5



Beispielfoto City-Star: Standort Hartmannsdorf, B95/ Herrenhaider Str. RS

Amtsgericht Chemnitz HRA 4826
pers. haft. Gesellschafter:
Comedia Concept Verw. GmbH HRB 29046

Geschäftsführer:
Sascha Neef

Steuer-Nr. 227/152/18406
Bankverbindung: Sparkasse Chemnitz
BLZ 870 500 00, Kto. 3525 007 476



TOP 4 - 6. Änderungssatzung über die Übertragung der Straßenreinigungspflicht und Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Kirchberg vom...

Beschlussvorlage (Seite 18)

Anlage 1 (Seite 20)

Anlage 2 (Seite 22)

Anlage 3 (Seite 23)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

An den
Technischen Ausschuss der Stadt Kirchberg

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

6. Änderungssatzung über die Übertragung der Straßenreinigungspflicht und Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Kirchberg vom...

Sachverhalt:

Bislang wurde die Reinigung der Straßenzüge, welche in der Satzung über die Übertragung der Straßenreinigungspflicht und Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Kirchberg festgelegt sind, durch die Firma Tappe GmbH aus Zwönitz durchgeführt.

Ab dem Jahr 2023 soll die Straßenreinigung durch die Firma Kommunaler Reinigungsservice Lenk e.K. durchgeführt werden. Mit dem Wechsel der Firma soll die Qualität der Straßenreinigung im Stadtgebiet Kirchberg verbessert werden. Mit einer verbesserten Reinigungsqualität besteht die Möglichkeit, dass einzelne Straßenzüge weniger gereinigt werden müssen. Ebenso erfolgt die Reinigung der Straßenzüge im Kalenderjahr 2023 nach Bedarf. Bislang wurde die Reinigung der Straßen nach einem festgelegten Rhythmus durchgeführt. Dabei spielte der Verunreinigungsgrad eine weniger gewichtige Rolle.

Da die tatsächlichen Kosten mit der neuen Firma nicht genau definiert werden können – es fehlt ein Reinigungsrythmus - soll im Jahr 2023 die Gebührenpflicht für die Straßenreinigung für die Bürger der Stadt Kirchberg entfallen. Dies macht eine 6. Änderungssatzung notwendig, in welcher die Paragraphen für

- Benutzungsgebühren
- Gebührenpflicht
- Gebührenpflichtige
- Fälligkeit der Gebühren

nicht mehr enthalten sind.

Damit wird in den Straßenzügen, welche in der Anlage der Satzung über die Übertragung der Straßenreinigungspflicht und Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Kirchberg festgelegt sind (= Straßenverzeichnis), die Straßenreinigung unentgeltlich durchgeführt. Gleichzeitig müssen auf allen nicht im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßenzügen, die Anlieger der Pflicht zur Straßenreinigung nachkommen. Bei der Erstellung des Straßenverzeichnisses (Anlage der Satzung) wurde die Verhältnismäßigkeit zur Straßenreinigung durch die Anlieger geprüft. Die im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen sind Straßenzüge mit erhöhtem Verkehrsaufkommen. Unter Berücksichtigung der möglichen Gefährdung ist eine Straßenreinigung auf den Straßenzügen gem. Straßenverzeichnis durch die Anlieger nicht vertretbar.

Für das I. Quartal 2024 wird eine neue Straßenreinigungssatzung erstellt. Diese soll zusätzlich Regelungen zur Verpflichtung der Straßenanlieger zur Reinigung, Schneeräumen und Streuen von Gehwegen enthalten. In diesem Zuge soll die Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zur Reinigung, Schneeräumen und Streuen von Gehwegen aus dem Jahr 1998 aufgehoben werden.

Beschlussvorschlag:

Der Technische Ausschuss der Stadt Kirchberg befürwortet nach Vorberatung die Behandlung folgender Beschlussfassung durch den Stadtrat:

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg beschließt die 6. Änderungssatzung über die Übertragung der Straßenreinigungspflicht und Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Kirchberg.


D. Obst
Bürgermeisterin

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

**Sechste Änderungssatzung
über die Übertragung der Straßenreinigungspflicht und Erhebung von
Straßenreinigungsgebühren der Stadt Kirchberg vom 25.04.2023**

Auf Grund des § 4 der Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) und §§ 1, 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), hat der Stadtrat der Stadt Kirchberg in seiner Sitzung am 25.04.2023 folgende Sechste Änderungssatzung beschlossen

§ 1 – Änderungen

- (1) Der §1 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:
Welche Straßen von wem zu reinigen sind, ergibt sich aus dem anliegenden Straßenverzeichnis, welches Bestandteil dieser Satzung ist bzw. aus § 3 Abs. 2.
- (2) Der § 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
Die Reinigung von öffentlichen Straßen, die nicht im anliegenden Straßenverzeichnis für die Reinigung enthalten sind, wird den Anliegern übertragen. Sind die Anlieger beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung bis zu Straßenmitte.
- (3) Der § 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
Die nicht im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen sind durch die Anlieger nach Bedarf, jedoch mindestens 2-mal jährlich, zu reinigen.
- (4) Der § 4 wird gestrichen.
- (5) Der § 5 wird gestrichen.
- (6) Der § 6 wird gestrichen.
- (7) Der § 7 wird gestrichen.
- (8) Der § 8 wird zu § 4.

§ 2 – Anlage Straßenverzeichnis

Die Anlage – Straßenverzeichnis – wird neu gefasst.

§ 3 – In-Kraft-Treten

Die Sechste Änderungssatzung tritt am 01.05.2023 in Kraft.

Kirchberg,

D. Obst
Bürgermeisterin

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

Anlage: Straßenverzeichnis

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist.
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.“

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

Anlage:**Straßenverzeichnis**Straße

Altmarkt
 Albert-Sixtus-Straße
 Am Borberg
 An der Stockwiese
 Anton-Günther-Weg
 Auerbacher Straße (einschl. OT Saupersdorf)
 August-Bebel-Straße
 Bahnhofstraße
 Borbergweg
 Camillo-Bräuer-Straße
 Christoph-Graupner-Straße
 Clara-Zetkin-Straße
 Dr.-Otto-Nuschke-Straße
 Dr.-Ziesche-Straße
 Ernst-Schneller-Straße
 Finkenflugweg
 Gartenstraße
 Goethestraße
 Gorkistraße
 Heidenackerweg
 Innungsstraße
 Karl-Liebknecht-Straße
 Karl-Marx-Siedlung (nur obere Straße)
 Käthe-Kollwitz-Straße
 Kirchberger Straße
 Lengenfelder Straße (nur Gemarkung Kirchberg)
 Lieboldstraße
 Neumarkt
 Neue Straße
 Niedercrinitzer Straße
 Rödelbachaue
 Robert-Seidel-Straße
 Rosa-Luxemburg-Straße
 Rudolf-Breitscheid-Straße
 Schillerstraße
 Schneeberger Straße
 Schulstraße
 Straße des Bergmanns
 Talblick
 Teichstraße
 Torstraße
 Wiesenackerweg
 Wiesener Straße

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

Lesefassung

Satzung
über die Übertragung der Straßenreinigungspflicht und Erhebung von
Straßenreinigungsgebühren der Stadt Kirchberg (Straßenreinigungssatzung)
 (mit eingearbeiteter 1., 2., 3., 4., 5. und 6. Änderungssatzung)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

§ 1 – Allgemeines

1. Die Stadt Kirchberg betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslage, soweit die Reinigung nicht nach § 3 den Anliegern übertragen ist. Die Stadt Kirchberg handelt dabei hoheitlich.

2. Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer oder Besitzer von Grundstücken,

- die an eine öffentliche Straße angrenzen, wenn sie eine Zugangsmöglichkeit zu dieser Straße haben (Anlieger),
- ohne an eine öffentliche Straße anzugrenzen, über diese erschlossen werden, d. h. über andere Grundstücke Zugang zur Straße haben (Hinterlieger).
Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte (Besitzer).

3. Eigentümer oder Erbbauberechtigte von Grundstücken, die nur zum Teil an eine öffentliche Straße angrenzen und im Übrigen hinter einem anderen Grundstück an dieser Straße liegen, gelten mit dem anliegenden Teil als Anlieger.

4. Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn ein Zugang oder eine Zufahrt von einer öffentlichen Straße möglich ist.

5. Welche Straßen von wem zu reinigen sind, ergibt sich aus dem anliegenden Straßenverzeichnis, welches Bestandteil dieser Satzung ist bzw. aus § 3 Abs. 2.

6. Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit die nach dieser Satzung Verpflichteten nicht von ihrer Reinigungspflicht.

§ 2 - Umfang der Reinigungspflicht

1. Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen. Zur Fahrbahn gehören auch Sicherheitsstreifen, Parkstreifen, Haltestellenbuchten und Radwege, die nicht zugleich Gehwege sind. Als Reinigungszeitraum wird die Zeit vom 15.03. - 15.11. des jeweiligen Jahres in Abhängigkeit von der Witterung festgelegt.

2. Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung vom Schmutz, Unkraut und Laub. Der Umfang der Reinigungspflicht bestimmt sich nach den Bedürfnissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

3. Beim Reinigen darf die Straße oder deren dazugehörige Teile nicht beschädigt werden. Der Kehricht ist sofort zu beseitigen. Er darf nicht in die Straßenrinne oder sonstige Entwässerungsanlagen geschüttet werden.

§ 3 - Übertragung der Reinigungspflicht auf die Anlieger

1. Die Reinigung von öffentlichen Straßen, die nicht im anliegenden Straßenverzeichnis enthalten sind, wird den Anliegern übertragen. Sind die Anlieger beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung bis zur Straßenmitte.
2. Die nicht im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen sind durch die Anlieger nach Bedarf, jedoch mindestens 2 mal jährlich, zu reinigen.
3. Auf schriftlichen Antrag eines Anliegers kann die Stadt erlauben, dass ein Dritter die Reinigungspflicht des Anliegers übernimmt.

§ 4 – Ordnungswidrigkeit

1. Ordnungswidrig handelt, wer seine Reinigungspflicht gemäß § 3 dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig nicht bzw. nicht ausreichend oder nicht rechtzeitig erfüllt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 52 Abs. 2 SächsStrG mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR geahndet werden.
3. Das Bundesgesetzblatt über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten i. V. m. § 52 Abs. 3 Nr. 1 SächsStrG ist die Stadt Kirchberg

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5



TOP 5 - Anregungen und Mitteilungen

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5